

Satzung

Brücke nach Kiew e. V.

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Name, Sitz und Rechtsform des Vereins	3
1.2	Zweck und Aufgaben des Vereins	3
2	Mitgliedschaft.....	4
2.1	Mitglieder des Vereins	4
2.2	Aufnahme in den Verein	4
2.3	Rechte der Mitglieder	4
2.4	Pflichten der Mitglieder	5
2.5	Beendigung der Mitgliedschaft	5
3	Vereinsorgane, Aufgaben und Tätigkeit	6
3.1	Organe des Vereins	6
3.2	Mitgliederversammlung	6
3.3	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
3.4	Tagesordnung der Mitgliederversammlung	7
3.5	Die Vorstandschaft.....	8
3.6	Zuständigkeiten des Vorstands	8
3.7	Der Beirat.....	9
3.8	Zuständigkeiten des Beirats	9
3.9	Zusätzliche Bestimmungen zur Abwicklung von Versammlungen	9
4	Auflösung des Vereins.....	10
4.1	Auflösung des Vereins	10
5	Schlussbestimmungen.....	11
5.1	Inkrafttreten der Satzung.....	11

1 Allgemeines

1.1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein führt den Namen „Brücke nach Kiew e. V.“ (Kiew kann dabei auch als Kyiv geschrieben werden), hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts München eingetragen.

Der Verein gibt sich zur Abwicklung seiner Tätigkeiten eine Vereinsordnung. Sie ordnet die Aufgabenbereiche der Vorstandschaft, und enthält eine Geschäftsordnung, welche den Geschäftsablauf und die Kassenabwicklung regelt.

Die Vereinsordnung regelt alle Vorkommnisse, die nicht in der Satzung geregelt sind. Der Verein kann bei Bedarf weitere Ordnungen erstellen, die dann Bestandteil der Vereinsordnung sind.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1.2 Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein „Brücke nach Kiew e. V.“ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Ziel des Vereins ist die Durchführung internationaler humanitärer Nothilfe.

„Der Satzungszweck wird durch die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, wie Kinder und kinderreiche Familien, finanziell schwache oder gering verdienende Personen in der Ukraine, auch in Kiew und Umgebung verwirklicht. Der Verein bedient sich dabei der Unterstützung des „Samariter Bundes der Ukraine - Kreisverband Kiew“.

Zur Erreichung des Vereinszieles kann sich der Verein auch einer anderen gemeinnützigen Einrichtung bedienen.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen ohne Gegenleistung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2 Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) aktive Mitglieder
- b) kooperative Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Aktive Mitglieder fördern den Verein durch aktives Mitwirken nach innen und nach außen.

Kooperative Mitglieder fördern den Verein zur Erreichung des Vereinszweckes.

Als Ehrenmitglieder können Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein bzw. um den Zweck des Vereins erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand, wobei die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zählt. Antrag auf die Ehrenmitgliedschaft kann jedes Vereinsmitglied beim Vorstand stellen.

2.2 Aufnahme in den Verein

Als Mitglieder können nur unbescholtene Personen aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jederzeit innerhalb des laufenden Geschäftsjahres.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag liegt bei der Vorstandschaft. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft tritt erst mit Zahlung des 1. Jahresbeitrages in Kraft.

Mit der Aufnahmebestätigung unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins. Das neue Mitglied erhält bei seiner Aufnahme eine Bestätigung seiner Mitgliedschaft in Textform.

2.3 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung und Ordnungen am Vereinsleben teilzunehmen.

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres hat das Mitglied das Recht an Abstimmungen teilzunehmen. Unter 18 Jahren regelt sich die Teilnahme nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ab Vollendung des 25. Lebensjahres sind Mitglieder in die Vereinsämter wählbar.

Neue Mitglieder sind nur stimmberechtigt, sofern Sie zum Zeitpunkt der Einladung zur Mitglieder-versammlung im laufenden Geschäftsjahr die Aufnahmebestätigung bereits erhalten haben.

2.4 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied trägt zum Ansehen des Vereins bei.

Der Jahres-Mitgliedermindestbeitrag ist jeweils bis zum 15. Februar des Kalenderjahres unaufgefordert auf das Konto des Vereins zu überweisen, sofern dieser nicht über ein Abbuchungsverfahren eingezogen wird. Der Einzug erfolgt zum 15. Februar des Kalenderjahres.

Die Höhe des Jahres-Mitgliedermindestbeitrags wird vom Vorstand vorgeschlagen, von der Mitgliederversammlung beschlossen.

2.5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Den Austritt kann ein Mitglied nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres (Kalenderjahres) bis spätestens 31. Oktober schriftlich erklären. Der Austritt wird bestätigt, sobald das Mitglied allen seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch die Vorstandschaft

- a) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung und der Ordnungen,
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
- c) wenn ein Mitglied länger als 1 Jahr mit seinen Zahlungen im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist.

Gegen den Ausschluss kann der Ausgeschlossene innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses Einspruch beim Vorstand einlegen, der dann endgültig über den Ausschluss entscheidet.

Einen Antrag zur Wiederaufnahme kann der Ausgeschlossene erst 2 Jahre nach dem Ende des Kalenderjahres stellen, in welchem der Ausschluss eingetreten ist.

3 Vereinsorgane, Aufgaben und Tätigkeit

3.1 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat

Die Tätigkeiten der Organe werden durch die Satzung und die Vereinsordnung geregelt.

3.2 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie findet in der Regel in Präsenz statt.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Sie ist das höchste beschließende Vereinsorgan. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung für einzelne Abstimmungen nicht andere Mehrheiten vorgibt.

Die Versammlung kann in begründetem in ausschließlich digitaler Form abgehalten werden. Dazu wird den Vereinsmitgliedern rechtzeitig eine kostenfreie Möglichkeit zur Einwahl übermittelt (persönliche Telefon- und Internetkosten sind durch das teilnehmende Mitglied zu tragen). Teilnehmende Mitglieder sind verpflichtet, sich mit ihrem vollständigen Klarnamen in die Versammlung einzuwählen.

3.3 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte der Vorstandschaft entgegen.

Sie entscheidet über die Entlastung der Vorstandschaft.

Sie beschließt über Anträge, die laut Satzung und Vereinsordnung von der Mitgliederversammlung zu entscheiden sind.

Sie beschließt über den Jahres-Mitgliedermindestbeitrag auf Vorschlag der Vorstandschaft.

Der Mitgliederversammlung obliegt die Wahl der Vorstandschaft. Es können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Vorstandschaft dies beschließt oder mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung, ordentlich oder außerordentlich, erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform. Sie muss mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin erfolgen, maßgebend ist das Versanddatum des Kommunikationsmittels. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß versandt, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannte Adresse abgesandt wurde.

Sollte die Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins einberufen werden, muss die Einladung mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin erfolgen.

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Vereinsordnung müssen mindestens 10 Tage vor der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Anträge müssen ausreichend begründet sein.

Anträge auf Satzungsänderungen, die vor Versendung der Einladung gestellt werden, müssen den Mitgliedern im vorgeschlagenen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Satzungsänderungen und Änderungen der Vereinsordnung bedürfen einer dreiviertel Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder.

Bei Satzungsänderungen muss das Protokoll den genauen Wortlaut der Satzungsänderung enthalten.

3.4 Tagesordnung der Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes über das vergangene und das laufende Vereinsjahr
- b) Bericht des Vorstandes über die Kassenführung
- c) Entlastung der Vorstandschaft und der Kasse
- d) Bei Wahlen zusätzlich: Wahl der Vorstandschaft

Jedes Mitglied kann spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Der Versammlungsleiter hat spätestens zu Beginn der Versammlung die Ergänzung der Tagesordnung bekannt zu geben.

Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, werden nur behandelt, wenn die Vorstandschaft zustimmt oder wenn eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Behandlung beschließt.

3.5 Die Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliedsversammlung (§ 10. Ziffer 6) gewählten Mitgliedern:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem 3. Vorsitzenden

Die von der Mitgliederversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Sie nehmen ihr Amt bis zu einer Neuwahl wahr.

3.6 Zuständigkeiten des Vorstands

Der Vorstand gibt sich eine Ordnung, welche die Führungsaufgaben regelt. Diese Ordnung wird Teil der Vereinsordnung.

Ein Mitglied des Vorstandes ist für die Geschäftsführung zuständig und fungiert als geschäftsführender Vorsitzender. Ein Mitglied des Vorstandes ist Kassensführer des Vereins und für die buchhalterischen Arbeiten und den Jahresabschluss tätig. Ein Mitglied des Vorstandes ist Protokollführer.

Der Vorstand schlägt eine Geschäftsordnung vor, die ein Teil der Vereinsordnung und für den Geschäftsablauf gültig ist. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Geschäftsordnung oder Änderungen dazu können nur mit zweidrittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Die gewählten Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind gesetzliche Vertreter des Vereins im Sinne § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins einzeln zeichnungsberechtigt.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Wahlzeit aus, so wird auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Versammlung ein neues Vorstandsmitglied für die restliche Amtszeit gewählt.

Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich.

Der Protokollführer ist bei den Sitzungen des Vorstandes anwesend. Bei Verhinderung kann der Vorstand die Protokollführung abweichend regeln.

Der Vorstand ist ohne Mitwirkung der Mitgliederversammlung berechtigt, einstimmig formale Änderungen und/oder Ergänzungen an einer beschlossenen Satzungsänderung oder -neufassung vorzunehmen, ohne die das Registergericht die Eintragung ablehnt.

3.7 Der Beirat

Der Beirat besteht aus bis zu 10 Mitgliedern, die vom Vorstand berufen werden.

Die Mitglieder des Beirats dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Ein Beiratsmitglied wird auf die Dauer von 3 Jahren vom Vorstand, nach Regelung durch die Vereinsordnung eingesetzt.

3.8 Zuständigkeiten des Beirats

Der Beirat berät und unterstützt den Vorstand in seinen Aufgaben nach Vorschriften der Vereinsordnung. Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.

Die Tätigkeit im Beirat ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirats erhalten keine Vergütung oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.9 Zusätzliche Bestimmungen zur Abwicklung von Versammlungen

Zu den Versammlungen und Sitzungen des Vereins können vom Vorstand auch vereinsfremde Personen geladen werden.

Bei Beschlussfassungen entscheiden die abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend den jeweils vorgeschriebenen Mehrheiten. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Versammlungen und Sitzungen ist vom Protokollführer ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterschreiben.

4 Auflösung des Vereins

4.1 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.

Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach §10, Ziffer 9 eingeladen wurde und dreiviertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist auf diesen Punkt besonders hinzuweisen.

Sind zur Auflösungsversammlung weniger Mitglieder erschienen, ist eine zweite Auflösungsversammlung unmittelbar danach einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Zur Auflösung des Vereins ist eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kanzlei der Apostolischen Exarchie für katholische Ukrainer des byzantinischen Ritus in Deutschland und Skandinavien, Schönbergstr. 9, 81679 München, zwecks Verwendung für Förderung für Flüchtlingshilfe.

Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorstand.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 22. Januar 2002 beschlossen und ist mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Satzung wurde in den Mitgliederversammlungen vom 21. Februar 2002 und 11. Februar 2009 geändert.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 10. März 2010 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 16. Februar 2016 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 07.03.2017 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 03.05.2022 geändert und tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 08.11.2022 neu gefasst und tritt mit Wirkung ab 01.01.2023 in Kraft.

München, den 08.11.2022

Michael Binner

Marius Engel

Fabian Kazenwadel

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Vorsitzender